

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

41 u. 42 (15.10.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705643](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705643)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.=Preis 50 S

1891. Donnerstag, 15. October. №. 41 u. 42.

Der Stadtmagistrat hat folgendes Schreiben an den Stadtrath und Gesamtstadtrath gerichtet:

Wie vorherzusehen, haben die am 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Steuergesetze einen bedeutenden Einfluß auch auf die städtischen steuerlichen Verhältnisse ausgeübt.

Es darf daran erinnert werden, daß hauptsächlich vier verschiedene Abänderungen durch die neuen Gesetze eingeführt sind:

1. Das sog. Forensaleinkommen ist hinsichtlich der Gemeindebesteuerung zu $\frac{2}{3}$ der Belegenheitsgemeinde überwiesen und nur zu $\frac{1}{3}$ der Wohnsitzgemeinde verblieben.

2. Es sind auch die inländischen Actiengesellschaften und Genossenschaften der Gemeindebesteuerung unterworfen.

3. Es ist für die Einkommen von jährlich 3600 M ab aufwärts ein höherer Steuersatz festgesetzt.

4. Es ist eine — auf das Kapitalvermögen beschränkte — Declarationspflicht für die Censiten mit einem mindestens zu 1500 M im Vorjahre eingeschätzten Einkommen statuirt.

Die Abänderung unter Ziffer 1 ist — wie keiner Ausführung bedarf — für die Städte und größeren Orte, sowie für die an die Marsch angrenzenden Geestgemeinden, deren Einkommenseine vielfach Marschländereien in den benachbarten Gemeinden erworben haben, von erheblichem Nachtheil gegen früher, wo die Wohnsitzgemeinde das ganze Einkommen zur Steuer heranzog.

Insbefondere ist die Neuierung ungünstig für die Stadt Oldenburg, wohin die Grundbesitzer, welche ihre Stelle verpachtet hatten, mit Rücksicht auf die Schulen und sonstigen Annehmlichkeiten, welche die Stadt Oldenburg bietet, gern zu verziehen pflegen.

In Zahlen ausgedrückt, stellt sich der Verlust, welchen unsere Stadt (engere Stadt im Gegensatz zum Stadtgebiet) in



Folge der neuen Bestimmung unter Ziffer 1 hat, im Steuerjahr 1891/92 so, daß ein staatlicher Einkommensteuerbetrag von 22 829 *M* 95 *S* anderen Gemeinden zur Gemeindebesteuerung überwiesen werden muß, hier also nicht zu derselben herangezogen werden kann.

Die Summe würde nicht unbeträchtlich geringer sein, wenn nicht nach ministerieller Entscheidung auch der Steuerbetrag für das Einkommen aus Schiffsparten zwischen der Wohnsitzgemeinde des Schiffspartners und der Gemeinde, in welcher der Correspondenttraher wohnt, im Verhältniß von $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ zu theilen wäre, indem die Rhederei zu den stehenden Gewerben zu rechnen sei.

An eine solche Auslegung ist seiner Zeit bei Berathung des Gesetzes nicht gedacht, und wird, da der legislative Grund, welcher für die Vertheilung der Steuern auf mehrere Gemeinden angeführt wird, daß nämlich der Gemeinde, in welcher sich ein Gewerbebetrieb befindet, dadurch auch Lasten aufgebürdet werden, bei der Rhederei in keiner Weise zutrifft, der Billigkeit entsprechen event. im Wege der Gesetzgebung Remedur zu schaffen.

In wie weit die Stadt Oldenburg für den Verlust, den sie durch die Uebersetzung an andere Gemeinden erleidet, entschädigt wird durch die Uebersetzungen seitens anderer Gemeinden hierher, das ist noch nicht festzustellen, da die bezüglichen Mittheilungen noch nicht sämmtlich eingegangen sind; erheblich ist aber die Summe, welche die Stadt auf diese Weise wieder erhält, nicht.

Der angegebene Verlust der Stadt wird aber für das laufende Steuerjahr ausgeglichen durch die nach Ziffer 2 eingeführte Heranziehung der Actiengesellschaften und Genossenschaften zur Gemeindebesteuerung.

Die Actiengesellschaften und Genossenschaften, d. h. sofern solche auch der Gemeindebesteuerung in hiesiger Stadt unterliegen, liefern für das Jahr 1891/92 einen Ertrag an staatlicher Einkommensteuer von 30 158 *M* 65 *S* und nach diesem letztern Betrage werden sie denn auch zu den hiesigen Gemeinde- und Schullasten, soweit diese nach der Einkommensteuer umgelegt werden, besteuert.

Darüber ist indeß kein Zweifel, daß durch die gesetzliche Neuerung der Stadt eine sichere Steuerquelle entgangen und ihr eine weniger sichere und namentlich in ihren Erträgen schwankendere Steuer wiedergegeben ist.

Was nun den gesammten Ertrag der staatlichen Einkommensteuer aus der Stadt Oldenburg einschl. Stadtgebiet im lau-

fenden Steuerjahr anlangt, so beziffert sich derselbe nach der festgestellten Steuerrolle auf 280 600 *M* gegen 199 749 *M* 50 *S* im Vorjahre, so daß sich ein Plus von 80 850 *M* ergibt.

Von diesem Mehr entfallen auf die hier zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Actiengesellschaften und Genossenschaften 40 805 *M* 65 *S*; der Rest hat wesentlich in der nach Ziffer 3 erhöhten Scala seinen Grund und ist daraus zu folgern, daß die nach Ziffer 4 eingeführte Declarationspflicht einen höhern Ertrag für unsere Stadt nicht erbracht hat, was auch kaum erwartet werden konnte, da hier scharf eingeschätzt wird und die Verhältnisse durchsichtig sind.

Mit der Steigerung der staatlichen Einkommensteuer ergibt sich auch eine Steigerung des Ertrags der nach Prozenten derselben umgelegten städtischen Steuern von selbst.

Bei Aufstellung der Voranschläge für das Rechnungsjahr 1891/92 konnte hierauf keine Rücksicht genommen werden, da damals über die Wirkung der neuen Steuergesetze, insbesondere des sog. Forensengesetzes, noch keine Sicherheit herrschte; es sind daher, wie der Verehrlichen Vertretung noch erinnerlich ist, in den städtischen Voranschlägen die Erträgnisse der Einkommensteuer-Umlagen ganz in früherer Weise veranschlagt.

Nunmehr hat sich indeß herausgestellt, daß trotz der namhaften Summe, welche unsere Stadt an andere Gemeinden zur Besteuerung abgeben muß, die Umlagen nach der Einkommensteuer erheblich höhern Ertrag abwerfen, als in den Voranschlägen angenommen ist; nachstehende Uebersicht ergibt dies näher:

	Betrag der Einkommensteuer-Umlage nach dem Voranschlag.	Betrag der Einkommensteuer-Umlage nach der neuen Einschätzung.	Mehrbetrag.
Stadtkasse	144 400 <i>M</i>	189 161 <i>M</i> 40 <i>S</i>	44 761 <i>M</i> 40 <i>S</i>
Stadtgebiets-			
kasse	150 „	211 „ 13 „	61 „ 13 „
Gesamt-			
gemeinde . .	9 275 „	12 033 „ 41 „	2 758 „ 41 „
Armenkasse .	40 260 „	52 713 „ 61 „	12 453 „ 61 „
Mittel- und			
Volksschulen	78 200 „	105 226 „ 81 „	27 026 „ 81 „
Zusammen	272 285 <i>M</i>	359 346 <i>M</i> 36 <i>S</i>	87 061 <i>M</i> 36 <i>S</i>

Dabei wird bemerkt, daß auch bei diesen Ziffern in der zweiten Columne die nach dem sog. Forensengesetz von anderen Gemeinden hierher zur Besteuerung zu überweisenden Beträge

nicht veranschlagt sind; das Resultat wird aber dadurch nur sehr gering beeinflusst.

Wenn die städtischen Einkommensteuer-Umlagen in der Frühjahrshebung nach dem voranschlagsmäßigen Procentsatz erhoben werden, so ist das Gesammtterträgniß um rund 87 000 *M* höher als veranschlagt.

Der Stadtmagistrat wird in dieser Beziehung zeitig vor der Frühjahrshebung Anträge stellen.

Zu dem Mehrerträgniß von 87 061 *M* 36 *S* liefern die hier zur Gemeindesteuer herangezogenen Actiengesellschaften und Genossenschaften 46 142 *M* 73 *S* (153% von 30 158 *M* 65 *S*); der Rest ist auf die für die Einkommen von 3600 *M* und darüber eingeführte höhere Steuerescala und auf die in Folge Zuzugs u. s. w. von Jahr zu Jahr steigende Steuerkraft zurückzuführen.

Das bei der diesjährigen Steuerveranlagung zur Steuer angelegte Kapitalvermögen beträgt in der Stadt (einschl. Stadtgebiet) 60 005 771 *M* mit 2 558 187 *M* Einkommen.

An Schulden sind berücksichtigt 11 173 745 *M* mit 436 330 *M* Schuldzinsen.

Nach Abzug der Schulden beziffert sich das Kapitalvermögen auf 48 832 026 *M*, macht pro Kopf der Bevölkerung rund 2000 *M*.

Beiläufig mag hier darauf hingewiesen werden, daß die Schulden der Stadt Oldenburg — einschl. der des Stadtgebiets — per 1. Mai 1891 betragen 844 459 *M* 17 *S*, welche im laufenden Rechnungsjahre 31 521 *M* 12 *S* Zinsen erfordern.

Diesen Zinsen steht aber an Grundrente, Erbpacht, Miethgeldern und Zinsen, welche die Stadt zu beziehen hat, ein etwas höherer Einnahmebetrag gegenüber, so daß die Schuldenlast um so weniger als eine erhebliche bezeichnet werden kann, als die Anleihen zu Bauten und Grunderwerb (Schulen, Rathhaus, Theater u. s. w.) verwandt und also andrerseits doch Vermögensobjecte dagegen erworben sind.

Daß die diesjährige Einschätzung und das sich daran anschließende sog. Vertheilungsverfahren der städtischen Verwaltung eine ganz ungewöhnliche Arbeitslast verursacht hat, liegt auf der Hand, und es ist nur zum geringsten Theile die Neuheit der Bestimmungen, welche diese Mehrarbeit veranlaßte; dieselbe hat vielmehr wesentlich darin ihren Grund, daß die Kapitalanmeldungen und der aufzustellende Vertheilungsplan in mancher Beziehung ein genaueres und mehr ins Einzelne gehendes Verfahren bei der Einschätzung erfordern bezw. voraussetzen, und

daß die Aufstellung des Vertheilungsplans selbst bei der großen Zahl der Steuerpflichtigen, in Betreff deren eine Vertheilung oft über eine ganze Reihe von Gemeinden bezw. Schulachten stattfinden muß, hier in der Stadt Oldenburg recht viel Arbeit macht.

Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß die in Folge der neuen Gesetze für die Verwaltung der Stadt Oldenburg — wegen deren besonderen Verhältnisse, die in keiner anderen Gemeinde des Landes so gelegen sind — entstandene Mehrarbeit sich in Zukunft irgend erheblich vermindern wird.

In dieser Voraussicht hat denn auch im Sommer d. J. ein Hülfss-Actuar angestellt werden müssen.

Der Stadtrath hat damals den Magistrat aufgefordert, bei dem Staatsministerium wegen eines Zuschusses zu dem Gehalt des wesentlich wegen der neuen Gesetze nothwendig gewordenen Beamten vorstellig zu werden.

Der Stadtmagistrat hat geglaubt, mit einer solchen Vorstellung warten zu sollen bis zur Erledigung der diesjährigen Einschätzung, da sich dann der Geschäftsumfang besser übersehen läßt.

Inzwischen ist nun aber das neue preußische Einkommensteuergesetz erschienen und da dies den Gemeinden für ihre Mitwirkung bei der Veranlagung 20/0 und im Fall der Hebung weitere 20/0, also im Ganzen 40/0 Vergütung zuweist, diese Vergütung aber nach unserm Gesetz von 1864 nur 30/0 beträgt, so dürfte richtiger sein, anstatt wegen eines Zuschusses zum Gehalt eines Hülfssbeamten wegen Erhöhung der Vergütung von 30/0 auf 40/0 vorstellig zu werden; letztere ist in Anbetracht der Mühwaltung gewiß nicht zu hoch, wie denn auch seit 1864, wo die 30/0 bestimmt wurden, der Geldwerth mehr als wie 4:3 gesunken ist.

Der Stadtmagistrat wird nicht verfehlen, dem Verehrlichen Stadtrath von dem Erfolg der Vorstellung Mittheilung zu machen.

Was nun die dem Vorstehenden nach sich ergebende Finanzlage der Stadt anlangt, so ist zunächst anzunehmen, daß in Anbetracht des für das laufende Steuerjahr sich ergebenden Mehrertrags der Einkommensteuer-Umlagen von reichlich 87 000 *M* für die nächsten Jahre eine Herabsetzung der Procentsätze für die einzelnen Klassen und damit insbesondere für die Einkommen bis 3600 *M* gegen früher eine nicht unerhebliche Steuerermäßigung eintreten wird.

Diese Thatsache aber, sowie das Gesamtbild, welches sich aus dem Vorgetragenen über die Steuerkraft und Steuerlast,

sowie in Betreff der städtischen Schulden ergiebt, sind von Erheblichkeit für die Frage, wie sich die Stadt den mannigfachen Projecten gegenüber verhalten soll, welche die städtischen Behörden bereits mehrfach beschäftigt haben.

Das Project, welches dem Verehrlichen Stadtrath bereits zur Beschlußfassung vorliegt, ist die Hunte-Correction.

Die Kosten derselben, soweit sie der Stadt zur Last fallen, sind zu etwa 336 000 *M* zu veranschlagen und würden an Zinsen und Amortisation die Stadtkasse mit jährlich rund 15 000 *M* = ca. 6% der Gesamtsteuer oder, nach der Einkommensteuer aufgebracht, mit $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Monat Einkommensteuer belasten.

Wenn dabei in Betracht gezogen wird, daß auch nach Bewilligung dieser Kosten die Procentsätze der aufzubringenden städtischen Umlagen in Folge der neuen Steuergesetze herabgesetzt und auf diese Weise namentlich die Einkommen bis zu 3600 *M* gegen früher nicht unbedeutend entlastet werden können, und wenn weiter erwogen wird, daß auch zur Zeit im Vergleich zu anderen Gemeinden über eine drückende Steuerlast hier nicht geklagt werden kann, so erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß die Finanzlage der Stadt die Bereitstellung der Mittel für die Hunte-Correction gestattet.

Nun ist ja richtig, daß auch die andern Projecte in Rücksicht zu ziehen sind; allein eine vorsichtige Finanzverwaltung wird stets für die productiven Anlagen — und zu diesen gehört die Hunte-Correction — die Priorität fordern; daß außerdem auch die Bahn Brake-Oldenburg zu Stande kommt, kann füglich nicht bezweifelt werden, indeß sind hierauf bezügliche Forderungen an den Stadtmagistrat noch nicht herangetreten.

Im weiteren Verlaufe der Berathungen, namentlich auch über die nicht productiven Anlagen, wird der für die Stadt wichtige Punkt mit in Betracht zu ziehen sein, daß nämlich die Heranziehung des Staats mit seinen Einnahmen aus Eisenbahnen u. s. w. zur Gemeindebesteuerung nur eine Frage der Zeit ist, die sehr wahrscheinlich im nächsten ordentlichen Landtage zur Erledigung gelangt.

Außerdem ist für die Gemeinden unseres Landes — welche im Uebrigen gegen die Gemeinden in Preußen insofern schlechter gestellt sind, als bei uns Uebertreibungen aus den landwirthschaftlichen Zöllen nicht stattfinden, die Erträge vielmehr ganz dem Staat verbleiben — von größter Bedeutung, wenn es richtig ist, daß der preußische Finanzminister im Bundesrath die Aufhebung derjenigen Zollvereinsvertrags-Bestimmungen beantragen wird, welche die Städte hindern, auf Branntwein und Wein

eine Verzehrsteuer zu legen und welche sie zwingt, bei der Biersteuer über eine gewisse Grenze nicht hinauszugehen.

Insbefondere unsere Stadt würde dann in die Lage kommen, einen erheblichen Theil ihrer Ausgaben aus einer solchen Abgabe zu bestreiten.

Besuch der Gewerbeschule im 2. Quartal des Schuljahres Ostern 1891/92.

Zur Liste stehen an Lehrlingen am Ende des 2. Quartals:

Abends			Morgens		
Nr.	I	23	Nr.	I	21
"	II	32	"	II	31
"	III	42	"	III	29
"	IV	30	"	IV	44
		<u>127</u>	"	V	<u>47</u>
					172

Es waren durchschnittlich gegenwärtig:

Abends		Morgens	
I	14	I	15
II	24	II	22
III	30	III	21
IV	25	IV	31
	<u>93 = 73%</u>	V	<u>36</u>
			125 = 73%

Im Laufe des Quartals traten 22 Schüler neu ein; dagegen haben 27 Schüler die Schule gar nicht besucht.

Die betr. Meister der Lehrern sollen nunmehr aufgefordert werden, ihre Lehrlinge zum Besuche anzuhalten oder sie schriftlich abzumelden.

Werden die 27 Schüler nicht mehr mitgerechnet, so waren gegenwärtig Abends 82%; morgens 80%.

Die Versäumnisse aus den Monaten August und September sind den Vorstehern der Innungen bezw. den Meistern, falls sie einer Innung nicht angehören, mitgetheilt.

Fach- und Fortbildungsschule der Bäcker- Innung zu Oldenburg.

Der Vorstand dieser Schule berichtet dem Stadtmagistrat Folgendes:

Im Sommerhalbjahr 1891 wurde die Schule von 56 Lehrlingen besucht. Es entfielen davon auf die Stadt 45, die Landgemeinde Oldenburg 3 und auf die Gemeinde Osterburg 8 Schüler. Der Unterricht wurde wie bisher Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 4 Uhr und zwar an 40 Nachmittagen abgehalten. Für 32 Versäumnisse und 30 Verspätungen wurde die Brüche eingezogen. Entschuldigungen wurden nur dann anerkannt, wenn Krankheit den Besuch der Schule verhinderte.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.